



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

An die Empfänger des
Vernehmlassungsverfahrens

Formular für die Vernehmlassung zum Entwurf des kantonalen Klimarahmengesetzes

Zu übermitteln bis zum **22.Juli 2022**

Per Post an: Staat Wallis – Staatskanzlei – Konsultation Klimagesetz – Place de la Planta 3
– 1951 Sitten

Oder per E-Mail an: agenda2030@admin.vs.ch

Stellungnahme von:

Name der Organisation: SP Oberwallis

Kontaktperson: Claudia Alpiger

Adresse: Hier klicken oder drücken, um Text einzugeben.

Telefon: 079 650 77 54

E-Mail-Adresse: spo@rhone.ch / claudia.alpiger@bluewin.ch

Datum: 10.07.2022

Antwortformular für die Vernehmlassung

Der Gesetzesentwurf, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, schafft eine gesetzliche Grundlage für die kantonale Klimapolitik und den kantonalen Klimaplan. Dieses Gesetz wird zu einem wichtigen Instrument für den Staatsrat, um seine Klimastrategie und die Mittel für ihre Umsetzung zu definieren. Es umfasst insbesondere:

- Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Klimaübereinkommen von Paris;
- Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Reduktion der Treibhausgase (CO₂-Gesetz) und des Bundesgesetzes über die Energie und nutzt den Handlungsspielraum, den die Bundesverfassung den einzelnen Kantonen belässt;
- Bestimmungen, die auf verschiedene Postulate und Interpellationen des Walliser Grossen Rates antworten und vom Grossen Rat vorgeschlagen wurden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie hinsichtlich der 18 Artikel dieses Gesetzesentwurfs Stellung beziehen und Ihre Anmerkungen, Vorschläge und Begründungen nachstehend direkt in den dazu vorgesehenen Bereichen notieren würden.

Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Wie beurteilen Sie die allgemeine Ambition des Entwurfs für das kantonale Klimarahmengesetz?

Zu ambitioniert Ambitioniert, aber angemessen Nicht ambitioniert genug

01. Warum? Was schlagen Sie vor? :

Wir begrüssen natürlich sehr, dass der Kanton Wallis als einer der ersten Kantone einen legislativen Prozess zur Schaffung eines Klimagesetzes eingeleitet hat. Wir bedauern allerdings, dass der Gesetzesentwurf wenig konkret ist und die konkreten Massnahmen erst im sogenannten «Klimaplan» definiert werden sollen. Wir sind der Meinung, dass auch das Klimagesetz konkrete Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele, d.h. zur Reduktion von Treibhausemissionen, sowie zur Abfederung der negativen Auswirkungen des Klimawandels enthalten sollte. Zum Beispiel:

- **Bereich Landwirtschaft:** Massnahmen zur Erhaltung der Ökosysteme, klimaschonende Landwirtschaft fördern, Pestizideinsatz aufs Mindeste reduzieren, regionale/saisonale/biologische Produkte fördern, Landwirt:innen sensibilisieren, Förderung Kohlenstoffspeicherung im Boden.
- **Bereich Umwelt/Biodiversität:** Biodiversitätsflächen fördern, Renaturierungen vorantreiben
- **Bereich Mobilität:** Förderung des öffentlichen und Langsamverkehrs, Ausbau von öffentlichen E-Ladestationen, höhere Besteuerung von Fahrzeugen, die viel CO₂ ausstossen.
- **Bereich Konsum:** regionale/saisonale/biologische Produkte fördern, Abfallvermeidung vorantreiben und Kreislaufwirtschaft fördern, Massnahmen gegen Food Waste.
- **Bereich Tourismus:** Nachhaltiger Tourismus fördern und vorantreiben
- **Bereich Finanzen und Wirtschaft:** WKB und kantonale Pensionskasse für Nachhaltigkeit im Finanzsektor sensibilisieren, der Kanton Wallis steht als Aktionärin der SNB für einen nachhaltigen Schweizer Finanzplatz ein.
- **Bereich Raumplanung:** Hitzeinseln reduzieren, weniger versiegelte Böden, Begrünung und Beschattung aktiv fördern
- **Bereich Gesundheit:** Monitoring zu den Auswirkungen der Hitze auf die Gesundheit, Sensibilisierung der Bevölkerung
- **Bereich Bildung:** Bildung/Module zu Klima und nachhaltiger Entwicklung in den Schulen anbieten
- **Bereich Naturgefahren:** Risikomanagement bei Naturgefahren

- **Bereich Wasserversorgung:** Erstellung einer Datenbank/Statistik zum Wasserverbrauch (z.B. Füllstand von Wasserreservoirs), langfristige Strategie in Bezug aufs Wassermanagement (Wie umgehen mit drohender Wasserknappheit, mit trockenen Wiesen im Sommer und fehlendem Wasser oder mit drohendem Trinkwassermangel?)

In Bezug auf die Massnahmen sind wir zudem der Meinung, dass vor allem in Bezug auf die Verminderungsmassnahmen nicht nur mit Anreizen und freiwilligen Massnahmen gearbeitet werden kann. Insbesondere bei Unternehmen müssen unseres Erachtens auch Verbote oder zwingende Massnahmen vorgesehen werden. Auf der individuellen Ebene soll vermehrt mit Belohnungen/Anreizen gearbeitet werden – wobei auch hier Verbote in gewissen Bereichen durchaus Sinn machen und in Betracht gezogen werden sollten.

Wichtig ist uns dabei auch, dass die Massnahmen sozialverträglich ausgestaltet werden. Personen mit geringem Einkommen dürfen durch die Klimaschutzmassnahmen finanziell nicht schlechter gestellt werden und sollten zudem die Möglichkeit haben, aktiv klimaschonend zu handeln.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Ziele

In der Definition seiner Ziele setzt der Entwurf für das Klimagesetz die Klimafrage in den Kontext der Nachhaltigkeit und übernimmt die vom Bund verwendete Terminologie. Die Grundsätze, die die kantonalen Klimaschutzmassnahmen leiten, werden ebenfalls erwähnt, ebenso wie die Tatsache, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, um die aktuell im Kanton existierenden Ungleichheiten zu reduzieren. Die Vorzüge des Kantons, wie die Kultur von Gemeingütern (Suonen, Wäldern, Hochweiden), werden ebenfalls hervorgehoben.

Unterstützen Sie die allgemeinen Ziele des Klimagesetzes in der vorgeschlagenen Form?

Ja Teilweise Nein

Kommentare:

Unseres Erachtens erhält der unter Bst. d) («auf einen fairen und sozial gerechten Übergang zu einer klimaneutralen und klimaresilienten Gesellschaft hinzuwirken») genannte Zweck der **Klimagerechtigkeit** einen zu kleinen Stellenwert. Der sozialverträgliche Umgang mit dem Klimawandel sollte expliziter hervorgehoben werden. Es braucht daher auch klare Aussagen zu sozialen Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung und negativen Auswirkungen der klimatischen Veränderungen.

Auch die unter Bst. h) («Finanzströme mit einer treibhausgasarmen und klimaresistenten Entwicklung in Einklang zu bringen.») genannten **Finanzströme**, die mit den Klimazielen kompatibel sein sollen, sollten unseres Erachtens in einem eigenen Artikel expliziter hervorgehoben werden. Wie im erl. Bericht (S. 41f.) geschrieben, soll der Staat hierbei eine wichtige Rolle spielen, insbesondere, indem er die Akteure der Finanzmärkte dabei unterstützt, das Reportings zu den Auswirkungen der Aktien- und Obligationenportfolios auf das Klima und umgekehrt des Klimas auf die Portfolios zu verbessern und transparenter zu gestalten sowie Strategien zur Angleichung der Portfolios an die Ziele des Übereinkommens von Paris einzuführen.

Artikel 2: Klimaziele

Die kantonalen Klimaziele sind auf die Minderungsziele des Bundes abgestimmt, das heisst aktuell auf die Erreichung, über Zwischenetappen, des Netto-Null-Emissionsziels bis 2050. Dieses Ziel betrifft die direkten Emissionen, die auf Walliser Kantonsgebiet verursacht werden.

Die indirekten Emissionen sind mit den Produkten und Dienstleistungen verbunden, die auf dem Gebiet des Kantons konsumiert, aber anderswo hergestellt werden; auf sie entfällt die Hälfte der Emissionen des Kantons Wallis. Das Minderungsziel für die indirekten Emissionen ist nicht beziffert, da es schwierig ist, sie mit den existierenden Daten detailliert zu definieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Emissionen stark reduziert werden müssen. So wird eine einfache Verschiebung der direkten Emissionen hin zu indirekten Emissionen vermieden (beispielsweise durch den Export unserer Abfallverbrennung ausserhalb des Kantons), was im Endeffekt nicht zur Verbesserung der globalen Situation beitragen würde.

02. Wie beurteilen Sie die Minderungsziele für die direkten und indirekten Emissionen des Kantons?

Zu ambitioniert Ambitioniert, aber angemessen Nicht ambitioniert genug

Kommentare:

Wir sind der Meinung, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris bzw. die mit dem Klimagesetz anvisierten Ziele auch explizit im Gesetzestext, unter dem Ziel-Artikel (Art. 2) genannt werden sollten. Es soll ein Artikel in dieser Form aufgenommen werden.

«1 Der Staat verpflichtet sich, seine direkten Emissionen im Vergleich zu 1990 bis 2030 um mindestens 50 % zu reduzieren und zum Ziel der Netto-Null-Emissionen bis 2050 beizutragen.»

Des Weiteren regen wir an, die in Abs. 4 erwähnten 'sektoriellen Ziele' ebenfalls bereits im Klimagesetz konkret und pro Sektor festzulegen.

Auch für die Anpassung an den Klimawandel werden Ziele vorgegeben. Sie sind auf die Empfehlungen für das integrierte Risikomanagement der nationalen Plattform «Naturgefahren» und auf die Strategie des Bundesrats zur Anpassung an den Klimawandel abgestimmt.

03. Befürworten Sie die vorgeschlagenen Anpassungsziele? Ja Nein

Kommentare:

Artikel 3: Klimaziele für die Kantonsverwaltung

Der Gesetzesentwurf enthält eine Bestimmung zur Beispielhaftigkeit der Kantonsverwaltung, die die Integration des Klimaschutzes in ihre Aufgaben sowie Ziele für die Reduktion der direkten Emissionen auf Netto-Null bis 2040 vorsieht.

04. Wie finden Sie dieses Netto-Null-Ziel für die Treibhausgasemissionen der Kantonsverwaltung bis 2040?

Zu ambitioniert Ambitioniert, aber angemessen Nicht ambitioniert genug

Kommentare:

Wir begrüssen es sehr, dass die Kantonsverwaltung hier als gutes Beispiel vorangehen will bzw. muss.

*Wir fordern aber, dass **nebst der Kantonsverwaltung auch die öffentlichen Institutionen sowie die staatsnahen Betriebe verpflichtet werden, in einer ähnlichen Form eine Vorbildfunktion einnehmen zu müssen.***

Kapitel 2: Umsetzung der Klimaziele

Artikel 4: Kantonaler Klimaplan

Artikel 4 definiert den Mindestinhalt des Klimaplanes (Grundsätze; strategische Ziele; Massnahmen, Indikatoren, zuständige Behörden; finanzielle und personelle Mittel). Der Klimaplan ist das wichtigste Instrument für die Klimaschutzmassnahmen des Staates. Der Artikel legt fest, dass für den Klimaplan ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess angewandt werden muss, der alle 4 Jahre zu aktualisieren ist.

05. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Inhalt und der vorgeschlagenen Aktualisierung des kantonalen Klimaplanes einverstanden? Ja Nein

Kommentare:

Grundsätzlich sind wir mit den Inhalten des Klimaplanes einverstanden. Aufgrund der raschen Entwicklung von Technologien etc. sind wir allerdings der Meinung, dass der Klimaplan nicht «mindestens alle 4 Jahre», sondern «mindestens alle 2 Jahre» umfassend überprüft und gegebenenfalls angepasst werden soll.

Artikel 5: Massnahmen

Artikel 5 beschreibt die Massnahmen, die im Klimaplan enthalten sein werden. Die Massnahmen werden die Minderung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel ermöglichen. Einige Massnahmen werden beides ermöglichen, andere werden gleichzeitig auch zum Schutz der Biodiversität beitragen. Massnahmen, die mit weiteren Vorteilen verbunden sind, werden bevorzugt. Das Ziel ist Wirksamkeit: Es geht darum, die (wirtschaftlichen oder sonstigen) Ressourcen sinnvoll und überlegt für den Klimaschutz einzusetzen. Und schliesslich sind bereichsübergreifende Massnahmen im Zusammenhang mit der Kommunikation, der Forschung, der Sensibilisierung und der Bildung geplant.

Neue Massnahmen müssen umgesetzt werden, aber es geht auch darum, an den vorhandenen öffentlichen Politiken im Zusammenhang mit dem Klima zu arbeiten, um den Wandel zu beschleunigen. So wird der Transversalität der Klimaschutzmassnahmen, die eine nicht umfassende Liste der betroffenen Sektoren enthalten, nachdrücklich Bedeutung beigemessen. Angesichts der Vielzahl von Sektoren ist die Koordination auf allen Ebenen unerlässlich.

06. Unterstützen Sie die beschriebenen Massnahmen, die in den Klimaplan aufgenommen werden sollen? Ja Nein

Kommentare:

Insbesondere begrüssen wir Abs. 5, der besagt, dass der Staatsrat sorgt dafür, «dass die Massnahmen auf [...] sozialverträglich [...] sind».

Artikel 6: Berücksichtigung der Klimaherausforderungen

Dieser Artikel verankert die Politikkohärenz als Schlüsselprinzip für den Klimaschutz. Die Berücksichtigung des Klimas in den Projekten und Strategien des Staates ermöglicht es, die klimaresiliente Entwicklung des Kantonsgebiets entschlossen zu steuern. Durch die Berücksichtigung dieser Herausforderungen können die (wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen) Risiken, die mit dem Klimawandel einhergehen, verhindert und die Chancen des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft genutzt werden.

07. Unterstützen Sie die Berücksichtigung der Klimaherausforderungen in den Projekten und Strategien des Staates? Ja Nein

Kommentare:

Artikel 7: Nachverfolgung und Bewertung

Die Auswirkungen der Massnahmen des Klimaplanes müssen nachverfolgt und bewertet und die Massnahmen angepasst werden, um die Erreichung der Klimaziele des Kantons zu ermöglichen. Diese Nachverfolgung wird mindestens einmal pro Legislaturperiode in einem Bericht festgehalten.

08. Unterstützen Sie das Prinzip eines solchen Systems zur Nachverfolgung der Massnahmen des Klimaplanes? Ja Nein

Kommentare:

*Wir unterstützen das Prinzip eines Systems zur Nachverfolgung der Massnahmen des Klimaplanes. Wir sind allerdings der Meinung – analog zur Frage 5 – dass dies **mindestens zweimal pro Legislatur**, also alle 2 Jahre, geschehen sollte – statt wie vorgeschlagen nur einmal pro Legislatur.*

Kapitel 3: Zuständige Behörden

Artikel 8: Staatsrat

Artikel 8 beschreibt die wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen des Staatsrates bei der Ausarbeitung und der Umsetzung des Klimaplanes und seiner Massnahmen sowie ihre Nachverfolgung und Bewertung: Definition der strategischen Ausrichtungen, Verabschiedung des Plans und Entscheidung über die Massnahmen, die in seinen Kompetenzbereich fallen, Vorschläge für Gesetzesänderungen und allfällig erforderliche Entscheidungen zur Erreichung der Klimaziele im Grossen Rat. Der Staatsrat ist auch dafür zuständig, eine geeignete Governance zu definieren und umzusetzen und einen wissenschaftlichen Rat einzusetzen. Er übt die anderen Befugnisse aus, die ihm durch dieses Gesetz oder andere Gesetze übertragen werden.

09. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Aufgaben des Staatsrates einverstanden? Ja Nein

Kommentare:

*Wir sind mit den vorgeschlagenen Aufgaben des Staatsrates einverstanden, allerdings sollten diese um eine **weitere Aufgabe** ergänzt werden: Die **Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat durch den Staatsrat**. Diese soll aufzeigen, wie viel Treibhausgasemissionen durch die Verabschiedung des Geschäfts freigesetzt oder eingespart werden.*

Um die mit dem Klimagesetz bzw. dem Klimaplan gesetzten Ziele zu erreichen, müssen in allen klimarelevanten Bereichen die CO₂-Emission analysiert, kommuniziert und eliminiert werden. Um im Parlament konkrete Massnahmen im richtigen Bereich in die Wege zu leiten, bedarf es ein transparentes Bewusstsein und somit ein Verständnis für die Klimaschädlichkeit der parlamentarischen Geschäfte. Denn, nur wer einschätzen kann, wie stark ein verabschiedetes Geschäft die Umwelt belastet und somit den Klimawandel antreibt, anstatt ihn einzudämmen, kann notwendige Änderungen erarbeiten und in Zukunft neue Wege und Lösungen finden.

*Dementsprechend soll dem Staatsrat eine weitere Aufgabe zugeteilt werden: **Alle Ratschläge, Berichte und Schreiben der Regierung, welche klimarelevante Bereiche betreffen** (Energie, Gebäude, Industrie, Verkehr, Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Landnutzung, Abfall und Ressourcen etc.) **sollen mit einer Klimafolgenabschätzung für das jeweilige Geschäft ergänzt werden.***

*Des Weiteren soll bei den **Antworten des Staatsrats auf Vorstösse** aus dem Grossen Rat (insb. Motionen und Postulate in der Entwicklungsphase) bei den bisher angegebenen «Auswirkungen Administration», «Auswirkungen Finanzen», «Auswirkungen Vollzeitstellen (VZÄ)», «Auswirkungen NFA» ein weiterer Punkt **«Auswirkungen Klima/Umwelt»** hinzugefügt werden.*

Artikel 9: Departemente

Artikel 9 erinnert daran, dass jedes Departement für die Bereiche zuständig bleibt, die in sein Ressort fallen, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Klimapolitik zu erfüllen. Ein Departement ist für die Koordination der Klimaschutzmassnahmen des Staates zuständig.

10. Unterstützen Sie diesen Vorschlag? Ja Nein

Kommentare:

Artikel 10: Wissenschaftlicher Klimarat

Artikel 10 schlägt vor, im Gesetz die Möglichkeit festzuschreiben, einen wissenschaftlichen Klimarat als beratendes Organ des Staatsrates einzusetzen. Dies ist nicht verpflichtend. Die Mitglieder des Rates sind in ihren jeweiligen akademischen Fachgebieten anerkannt und liefern den Entscheidungsträgern und den Behörden unabhängige Ratschläge auf der Grundlage aktueller und wissenschaftlicher Daten. Ein solches Organ existiert im Wallis bereits und trägt zur Ausarbeitung des Klimaplans bei.

11. Unterstützen Sie die Möglichkeit, einen wissenschaftlichen Klimarat zu bilden? Ja Nein

Kommentare:

Wir begrüssen die Schaffung eines Klimarates sehr. Mit dem Artikel 10 soll aber nicht nur die Möglichkeit geschaffen werden, einen solchen einzusetzen, sondern soll nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zwingend ein solcher geschaffen werden.

Artikel 11: Gemeinden

Der Gesetzesentwurf präzisiert die Erwartungen an die Einwohner- und Burgergemeinden. Sie werden aufgefordert, Klimafragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen. Man geht davon aus, dass die Gemeinden individuell oder in Zusammenarbeit schon jetzt einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur Anpassung an den Klimawandel leisten können.

12. Wie sehen Sie die Rolle der Gemeinden bei der Klimawende?

Wichtig Mittel Gering

Kommentare:

13. Unterstützen Sie den Vorschlag, dass die Gemeinden den Klimaschutz in ihre Aufgaben integrieren?

Ja Nein

Kommentare:

Artikel 11 Absatz 2 sieht eine intensivere Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton vor, um ihnen auf vielfältige Weise bei ihren Klimaschutzmassnahmen zu helfen.

14. Befürworten Sie diesen Vorschlag für die Unterstützung der Klimaschutzmassnahmen der Gemeinden durch den Kanton?

Ja Nein

Kommentare:

Artikel 12: Dritte

Artikel 12 handelt von der Unterstützung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Kanton, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft oder von Einzelpersonen, um ihnen bei ihren Klimaschutzmassnahmen zu helfen.

15. Sind Sie mit diesem Vorschlag zur Unterstützung der Klimaschutzmassnahmen von Dritten durch den Kanton einverstanden? Ja Nein

Kommentare:

Artikel 13: Delegation von Aufgaben

Der Gesetzesentwurf sieht nicht vor, dass der Kanton die Umsetzung sämtlicher Klimaschutzmassnahmen internalisiert. In Artikel 13 wird festgehalten, dass der Staat die Möglichkeit hat, Dritte mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zu beauftragen.

16. Befürworten Sie diesen Vorschlag? Ja Nein

Kommentare:

Kapitel 4: Information, (Aus-)Bildung und Beteiligung

Artikel 14: Information, Sensibilisierung und Bürgerbeteiligung

Artikel 41 des CO₂-Gesetzes weist den Behörden des Bundes und der Kantone eine beratende Rolle gegenüber den Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten zu. Der Gesetzesentwurf greift dieses Element wieder auf und sieht mit Artikel 14 die Kommunikation und Sensibilisierung rund um die Klimafrage vor. Um für den Walliser Kontext relevante und geeignete Massnahmen umzusetzen und für ihre Akzeptanz bei den Akteuren im Kanton zu sorgen, werden letztere zudem aktiv zur Beteiligung insbesondere an der Ausarbeitung und Aktualisierung des kantonalen Klimaplanes aufgefordert.

17. Befürworten Sie diese Bestimmungen zugunsten der Information, der Sensibilisierung und der Beteiligung? Ja Teilweise Nein

Kommentare:

Wir begrüssen den Artikel 14 sehr. Es ist wichtig, dass die Sensibilisierung der Bevölkerung vorangetrieben wird.

Ergänzungsvorschlag für Art. 14 Abs. 1: «1 Die Öffentlichkeit wird umfassend und regelmässig über den kantonalen Klimaplan und die beschlossenen Massnahmen informiert.»

Artikel 15: Bildung, Ausbildung und Forschung

Bildung und Ausbildung sind ebenfalls starke Hebel, um das Bewusstsein und die Fähigkeit von Einzelpersonen zu stärken, im Zusammenhang mit dem Klimawandel mitzudenken, zu handeln und

verantwortungsvolle Verhaltensweisen anzunehmen. Die Energiewende und die technologischen und technischen Innovationen erfordern beispielsweise spezifische Kompetenzen und Kenntnisse sowie geschultes Personal.

Artikel 15 greift die Verpflichtung des Übereinkommens von Paris auf, die Bildung und die Ausbildung hinsichtlich des Klimawandels zu verbessern, um die Wirksamkeit der vom Staat ergriffenen Massnahmen zu erhöhen. Er konzentriert sich insbesondere auf die Rolle des Kantons und der Gemeinden bei der Entwicklung von Massnahmen im Bereich der Bildung, der Ausbildung und der Forschung.

18. Unterstützen Sie diesen Vorschlag? Ja Teilweise Nein

Kommentare:

Wir unterstützen diesen Artikel sehr. In diesem Zusammenhang möchten wir anregen, dass die «Bildung zu nachhaltiger Entwicklung» explizit genannt wird und in der Schule stärker gewichtet wird.

Kapitel 5: Finanzierung

Artikel 16: Finanzhilfen

Dieser Artikel beschreibt allgemein die Modalitäten für die Unterstützung der in Artikel 12 erwähnten Dritten. Er sieht verschiedene Formen der Unterstützung vor wie beispielsweise zinslose Darlehen, Bürgschaften oder A-fonds-perdu-Beiträge. Eine Beteiligung der Begünstigten wird ebenfalls erwartet.

19. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? Ja Teilweise Nein

Kommentare:

Unseres Erachtens ist der Artikel zu offen formuliert. Wir wünschen uns hier eine Konkretisierung.

Artikel 17: Finanzielle Mittel

Artikel 17 sieht vor, die politischen Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimawandel in die üblichen Aufgaben des Staates zu integrieren. Er legt die Zuweisung der Budgets für die Massnahmen an die mit ihrer Umsetzung beauftragten Departemente und Dienststellen fest. Hier geht es darum, keinen Parallelprozess zu schaffen.

20. Unterstützen Sie diesen Vorschlag? Ja Teilweise Nein

Kommentare:

Artikel 18: Klimareserve

Artikel 18 sieht eine Vorrichtung vor, die es ermöglicht, einen finanziellen Impuls für die Klimawende des Kantons zu setzen. Es wird eine Klimareserve mit einer Erstausrüstung von 150 Millionen Franken geschaffen, um die umfangreichsten Massnahmen mit begrenzter Dauer und das nötige Personal (ebenfalls befristet) zu finanzieren. Die Reserve wird entweder über das Budget oder durch die Zuweisung aller oder eines Teils der Überschüsse geöfnet.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Ausgaben des Staates im Zusammenhang mit dem Klima belaufen sich die zusätzlich notwendigen Investitionen zur Erreichung der Klimaziele schätzungsweise

auf 50 Millionen Franken pro Jahr. Dieser Betrag ist den Kosten der Untätigkeit gegenüberzustellen. Wenn nichts gegen den Klimawandel unternommen wird, schätzen die optimistischsten Studien die Verluste in den nächsten zwei Jahrzehnten gemäss der Klimastrategie des Bundes auf mehrere Punkte des BIP. Auf das Wallis bezogen handelt es sich um mehrere hundert Millionen Franken pro Jahr (circa 800 Millionen auf der Grundlage des BIP 2019).

21. Unterstützen Sie diesen Vorschlag zur Schaffung einer Klimareserve, um finanzielle Impulse für die Klimawende im Wallis zu setzen? Ja **Teilweise** Nein

Kommentare:

Grundsätzlich sind wir gegen die Errichtung von Fonds, was die vorgesehene Klimareserve unseres Erachtens de facto ist. Der Kanton verfügt bereits über genügend solcher Fonds, mit denen die doppelte Ausgaben- und Schuldenbremse umgangen wird und woraus z.T. auch zweckentfremdet Gelder genommen werden. Wir würden stattdessen bevorzugen, dass konkrete Projekte aufgelegt werden, über welche der Grossrat bezüglich Qualität und Finanzierung debattieren und demokratisch entscheiden kann.

Da sich der Kanton aber gerne dem Instrument der Fonds bedient, und es weitaus unnötigere Fonds als der hier vorgesehene Klimafonds gibt, denken wir, dass die Bildung dieser Klimareserve trotzdem wünschenswerter ist als wenn grosse Projekte gar nicht finanziert werden.

Wir fordern daher, dass die Rolle des Grossen Rats im Zusammenhang mit der Klimareserve gestärkt und die Transparenz bezüglich Mittelverwendung gewährleistet werden soll.